

Satzung Waldkindergarten 2002 e.V.

(eingetragen am 09.07.2002 – Amtsgericht Lüneburg, überarbeitet am 31.10.2021)

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Name, Sitz und Eintragung

Der Verein trägt den Namen Waldkindergarten 2002. Der Verein hat seinen Sitz in Scharnebeck. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg mit der Registernummer VR 1634 eingetragen.

(2) Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit wird angestrebt.

(3) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1997 (§§51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ziele

Der Verein dient der

- a) Förderung der Erziehung
- b) Entwicklung von Verantwortungsgefühl der Kinder untereinander und im Umgang mit der

Natur.

(3) Waldkindergarten

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht durch den Aufbau und Betrieb eines Waldkindergartens.

Der Verein stellt Fachpersonal in Form von zwei staatlich geprüften Erzieher_innen oder Sozialpädagog_innen ein, im Folgenden vereinfacht Erzieher_innen genannt.

Es werden Spielmöglichkeiten unter Einbeziehung der Natur geschaffen, um Kinder frühzeitig an eine natürliche Umwelt heranzuführen.

Es sollen Möglichkeiten entstehen, um Kinder mit Behinderungen in die Gruppe zu integrieren. Eine Aufnahme kann jedoch nur in Zusammenarbeit mit den Erzieher_innen geschehen.

(4) Weitergabe von Mitteln

Daneben kann der Verein auch dadurch seine Satzungszwecke (1) und (2) verwirklichen, dass er Mittel für die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bereitstellt, die selbst die Förderung der Erziehung zum Ziel haben bzw. einen Kindergarten unterhalten. Die bereitgestellten Mittel dürfen nur für die in (2) genannten Zwecke von den anderen Körperschaften verwendet werden.

(5) Öffentlichkeitsarbeit

Ferner betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit, um die Grundgedanken eines Waldkindergartens in der Bevölkerung bekanntzumachen.

§3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

(1) Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Anteile aus Vereinsvermögen

Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden, aus welchen Gründen auch immer, keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

(4) Begünstigung von Mitgliedern

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins darf jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele (§2) des Vereins unterstützt.

(2) Antrag auf Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat in Textform zu erfolgen.

(3) Entscheidung über Antrag auf Aufnahme

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber_in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,

- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(5) Austritt aus dem Verein

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(6) Streichung von der Mitgliederliste bzw. Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Daneben kann ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn inaktive Mitglieder mindestens zwei Jahre nicht am Vereinsleben teilgenommen, keine Mitgliedsbeiträge entrichtet und dem Vorstand keine aktuelle Adresse (= Unerreichbarkeit) vorgelegt haben.

(7) Fördermitglieder

Weiterhin können alle natürlichen und juristischen Personen sowie freie Zusammenschlüsse Fördermitglied des Vereins werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.

Fördermitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Beiträgen in frei festzulegender Art und Höhe. Sie sind nicht stimmberechtigt. Für Beginn und Ende gelten die gleichen, oben genannten Bestimmungen bezüglich der Mitgliedschaft.

§5 Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit bestimmt und ist in der Beitrittserklärung verankert. Bei einem Vereinsbeitritt bzw. -austritt im Laufe des Jahres erfolgt keine zeitanteilige Reduktion bzw. Erstattung des Mitgliedbeitrags

(3) Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01. eines Jahres fällig, spätestens aber in den ersten zwei Monaten eines Geschäftsjahres zu entrichten. Eine davon abweichende Fälligkeit kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden und ist sodann in die Beitrittserklärung aufzunehmen.

(4) Geltung des Mitgliedsbeitrags

Der Mitgliedsbeitrag gilt pro Familie. Dies bedeutet, dass ggf. ein Ehepartner oder der eingetragene Lebenspartner gem. LPartG kostenfrei Mitglied werden kann, sofern diese/r einen Mitgliedsantrag stellt. Kostenfreie Mitglieder erwerben kein Stimmrecht gem. § 8 (6). Scheidet das zahlende Familienmitglied aus dem Verein aus, muss das verbleibende Familienmitglied den Mitgliedsbeitrag entrichten und erwirbt dadurch das volle Stimmrecht gem. § 8 (6).

(5) Reduzierung des Mitgliedsbeitrags

Ein reduzierter Mitgliedsbeitrag oder eine Beitragsbefreiung ist nur in Härtefällen möglich und kann auf der nächsten Vorstandssitzung beschlossen werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus drei einander gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern:

- a) Dem/der 1. Vorsitzenden
- b) Dem/der 2. Vorsitzenden als Schriftführer_in
- c) Dem/der Kassenwart_in

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung/Beratung aus den Mitgliedern des Vereins bis zu zwei Beisitzer_innen berufen. Die Beisitzer_innen wohnen den Vorstandssitzungen (8) bei ohne stimmberechtigt zu sein.

(2) Vertretung des Vereins durch den Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vereinbaren die Vorstandsmitglieder – zur Vermeidung von Kompetenzüberschneidungen – feste Zuständigkeiten.

(3) Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer_in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Ehrenamtlichkeit

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein und wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(5) Entlastung des Vorstands

In der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung muss sich der Vorstand durch die anwesenden Mitglieder entlasten lassen.

(6) Wahl des Vorstands

Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln von der Mitgliederversammlung oder einer eigens zur Wahl einberufenen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

Hauptamtliche Mitarbeiter_innen haben weder ein aktives noch passives Wahlrecht.

(7) Vorstandsamt

Ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet demnach auch das Amt als Vorstand.

(8) Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden mindestens vier Mal im Jahr und nach Bedarf statt. Die Termine müssen allen Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben werden. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an einer Vorstandssitzung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(9) Eilbedürftigkeit von Beschlüssen

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden. Dieser

Beschluss ist jedoch durch den/die Schriftführer_in schriftlich niederzulegen und durch den/die Vorsitzende_n zu unterzeichnen.

(10) Kreditaufnahme

Sieht es der Vorstand für nötig an, einen Kredit aufzunehmen, für etwaige Investitionen etc., so muss er die Zustimmung der Mitglieder der nächsten einberufenen Mitgliederversammlung einholen, wenn die Höhe des Kredits ein Drittel des Vereinsvermögens überschreitet.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- die Wahl der Kassenprüfer_innen
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal eines Geschäftsjahres einzuberufen.

Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens

ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einfordert oder wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins für wichtig erachtet.

(4) Einladung

Die Einladung zu jeder Form der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (per Post, E-Mail oder persönlicher Übergabe) durch den/die Schriftführer_in oder stellvertretend durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Frist von einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte. Bei postalischer Zustellung gilt zur Wahrung der Frist der Poststempel.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(5) Leitung und Protokoll

Jede Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.

Auf jeder Versammlung ist ein Protokoll durch den/die Schriftführer_in zu führen. Sollte diese/r nicht anwesend sein, so bestimmt der/die Leiter_in der jeweiligen Versammlung eine/n Protokollant_in. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter_in und von dem/der Schriftführer_in zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind jederzeit durch ordentliche Mitglieder des Vereins einsehbar.

(6) Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Hauptamtlich für den Verein tätige Personen verfügen über kein Stimmrecht; sie können jedoch an jeder Versammlung beratend teilnehmen.

(7) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit einer einfachen Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlussfähig. Bei Unterschreiten dieser Anzahl muss sie noch einmal nach (4) einberufen werden. Diese zweite Versammlung ist dann im vollen Umfang beschlussfähig. Hierauf

ist in der Einladung hinzuweisen.

Andere Mitgliederversammlungen sind mit allen anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Bei jeder Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen über einen Beschluss (Ausnahme siehe §5(4), §9(1) und §10(1)). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(8) Entlastung des Vorstands und Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung entlasten die Mitglieder den Vorstand für das vorangegangene Geschäftsjahr, nachdem dieser für dieses seinen Vorstands- und Kassenbericht vorgelegt hat.

Der vom Vorstand vorgelegte Kassenbericht ist zusammen mit den Buchführungsunterlagen zu prüfen und erfolgt durch eine/n Kassenprüfer_in, der/die von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Kassenprüfung gewählt werden. Er/Sie führt die Prüfung während der Mitgliederversammlung durch. Kann die Kassenprüfung nicht während der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, so kann diese bis zu einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Termin nachgeholt werden. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist durch den/die Kassenprüfer_in an die Mitglieder in Textform zu berichten. Kassenprüfer_innen dürfen dabei nicht dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören; ebenso wenig dürfen sie Angestellte des Vereins sein.

§9 Satzungsänderungen

(1) Beschluss

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigt anwesenden Mitglieder.

Des Weiteren muss dem Einladungsschreiben die Satzung sowohl in der alten als auch in der neuen Textfassung beigelegt werden.

(2) Formale Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen

verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Beschluss

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 2/3 Mehrheit der in einer speziell dazu einberufenen Mitgliederversammlung (Ablauf §8(4)) nötig.

(2) Anfallsberechtigung des Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen einem auf der Mitgliederversammlung näher zu bestimmenden gemeinnützigen Verein zu, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Fassung

Die Grundfassung des Vertrags wurde beschlossen am 15.4.2002 und unterzeichnet von sieben Gründungsmitgliedern. Die überarbeitete Fassung erhält ihre Gültigkeit am 28.11.2021.